Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

ENERGIE

Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb

GLOSSAR

„Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Förderwettbewerb“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Ansprechpartner:
Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Hotline: 030 / 310078-5555

E-Mail: weneff@vdivde-it.de

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Das Glossar wird regelmäßig überarbeitet und ist **nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig.** Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	**6.3**
Datum des Inkrafttretens	**01.05.2026**

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version vom Glossar. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Glossars wird Antragstellern daher empfohlen.

Genderaspekte
Aspekte des Gender-Mainstreamings werden bei der Durchführung der Tätigkeiten angemessen berücksichtigt. In diesem Merkblatt wird aus Gründen der Lesbarkeit vorranging die männliche Form der Begrifflichkeiten verwendet. Wo nicht ausdrücklich unterschieden wird, werden grundsätzlich alle Geschlechter angesprochen.

Auftraggeber:

Die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft wird im Auftrag des BMWE durchgeführt.

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Projektträger:

VDI
VDE
IT

Änderungschronik

Version 1.1: (15.05.2020)
Version 2.0: (18.01.2021)
Version 2.3: (01.02.2021)
Version 3.0: (01.11.2021)
Version 3.2: (01.10.2022)
Version 3.3: (10.11.2022)
Version 4.0: (01.05.2023)
Version 4.2: (01.09.2023)
Version 4.3: (01.11.2023)
Version 5.0: (12.03.2024)
Version 5.1: (07.06.2024)
Version 6.0: (01.08.2024)
Version 6.1: (20.02.2025)
Version 6.2: (22.05.2025)
Version 6.3: (01.05.2026)

- Allgemeine strukturelle und redaktionelle Anpassungen
- Punkt 1.2.4: Präzisierung hinsichtlich des Ausschlusses allgemeiner Außenbeleuchtung
- Punkt 1.4: Präzisierung des Hinweises zur Bilanzierung von CRC-/ORC-Anlagen
- Punkt 1.8: Präzisierung der Anforderungen an Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen
- Punkt 1.26: Aufnahme von Anforderungen an Maßnahmen zur Reduzierung des Bedarfs an Rohstoffen, die auf dem eigenen Unternehmensgelände abgebaut werden
- Punkt 1.27: Aufnahme von Anforderungen an den Anschluss an ein Wasserstoffnetz
- Punkt 1.28: Verschiebung der Regelungen hinsichtlich separater Wärmeerzeugung in eigenen Glossareintrag
- Punkt 2.1: Präzisierung zum Ausschluss von Finanzierungs-Contracting
- Punkt 2.8: Präzisierung hinsichtlich Maßnahmen, die aufgrund behördlicher Anordnung/ gesetzlicher Verpflichtung durchgeführt werden
- Punkt 2.14: Aufnahme des Ausschlusses von Anlagen zur Müll- und Klärschlammverbrennung
- Punkt 7.1: Präzisierung des Abwärmebegriffs
- Punkt 7.3: Aufnahme von Anforderungen hinsichtlich der Erschließung der Abwärme von Anlagen, die erst zukünftig errichtet werden
- Punkt 7.6: Ergänzung der Beispiele, bei denen kein direkter Prozessbezug vorliegt

GLOSSAR **1**

Änderungschronik 3

1. Gegenstand der Förderung 6
1.1 Energieeinsparkonzept 6
1.1.1 Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts 6
1.1.2 Vom Einsparkonzept abweichende Realisierung 6
1.2 Gebäude & Gebäudeanlagentechnik 6
1.2.1 Maßnahmen an Gebäuden und an der Gebäudeanlagentechnik 6
1.2.2 Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) 6
1.2.3 Anlagen zur direkten Prozessluftabsaugung (PLA-Anlagen) 7
1.2.4 Beleuchtung 8
1.2.5 Gebäudebeheizung/Nachweis der überwiegenden Prozesswärmenutzung 8
1.2.6 Wärmeerzeuger zur Erbringung von Dienstleistungen 8
1.3 KWK-Anlagen 9
1.3.1 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) 9
1.3.2 Systemgrenzen von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) 9
1.4 Abwärmeverstromung beispielsweise über CRC- oder ORC-Anlagen 9
1.5 Effizienzkriterien im Fall „Reihenschaltung von Wärmepumpen“ (Wärmepumpenkaskade) 9
1.6 Maßnahmen an einer Anlage, die mit aus der Verbrennung von Kohle gewonnener Wärme versorgt wird 9
1.7 Förderung des Erwerbs und der Errichtung von Biogas-/Holzgas-Anlagen: Erzeugung und Nutzung des Bio-/Holzgases 10
1.8 Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen 10
1.9 Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 11
1.10 Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff 11
1.11 Kälteerzeugung 11
1.12 Speicher für elektrische Energie 12
1.13 Gasspeicher für Biogasanlagen 12
1.14 Mobile Wärmespeicher 12
1.15 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) 12
1.16 Transformatoren 12
1.17 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik 12
1.18 Fahrzeuge 13
1.19 Abgaswärmetauscher bei Kaskadenschaltung von Biomasseanlagen 13
1.20 Brennstofflager Biomasse 13
1.21 Dokumentation der eingesetzten Biomasse 13
1.22 Hard-/Software 13
1.23 Clouddienste 13
1.24 Blindstromkompensation 13
1.25 Recycling 14
1.26 Maßnahmen zur Reduzierung des Bedarfs an Rohstoffen, die auf dem eigenen Unternehmensgelände abgebaut werden 14
1.27 Anschluss an ein Wasserstoffnetz 14
1.28 Separate Wärmeerzeugung 15

2. Nicht gefördert werden *15*
2.1 Finanzierungs-Contracting 15
2.2 Maßnahmen mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde 15
2.3 Maßnahmen an der Gebäudesubstanz 15
2.4 Gebäudeanlagentechnik 15
2.5 Eigenleistungen 16

2.6 Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes 16
2.7 Redundanzsysteme 16
2.8 Maßnahmen, die aufgrund behördlicher Anordnung/ gesetzlicher Verpflichtung durchgeführt werden 16
2.9 Gebrauchte Anlagen/Aggregate 16
2.10 Anlagen, die mit einem gasförmigen Energieträger zu betreiben sind 16
2.11 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 17
2.12 Bearbeitungswerkzeuge, Verschleißteile, Betriebsmittel o. ä 17
2.13 Abtretung der Förderung 17
2.14 Anlagen zur Müll- und Klärschlammverbrennung 17

3. Förderrahmen 17
3.1 Unternehmen 17
3.2 Privatpersonen 18
3.3 Vereine/Verbände 18
3.4 gGmbH/kirchliche Einrichtungen 18
3.5 Forschungsinstitute 18
3.6 Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: Zeugung, Aufzucht, Haltung Tieren; Zucht, Anbau sowie Ernte von Nutz- und/oder Zierpflanzen 18
3.7 Kommunen 18
3.8 Kommunale Unternehmen 18

4. Höhe der Förderung 19
4.1 Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz 19

5. Verfahren Antragstellung 19
5.1 Im Fall eines „bestehenden Contracting-Vertrags“ zu beachten 19
5.2 Aufschiebende Bedingung, auflösende Bedingung 19
5.3 Erneute Einreichung eines Förderantrags 19
5.4 Energieträgerwechsel 20
5.5 Amortisationszeit 20
5.6 Für die Berechnung der Amortisationszeit anzusetzende Energie- bzw. Ressourcenpreise 20
5.7 Verlagerung der Stromerzeugung 21

6. Verwendungsnachweis 21
6.1 Nachweis Einsparung/ Bestätigung der Durchführung der Maßnahme 21

7. Begriffsbestimmungen / Definitionen 21
7.1 Abwärme im Sinne des Förderprogrammes 21
7.2 Innerbetriebliche Abwärmenutzung, außerbetriebliche Abwärmenutzung 21
7.3 Erschließung der Abwärme von Anlagen, die erst zukünftig errichtet werden 21
7.4 Erstinvestition, Erweiterungsinvestition, Austauschinvestition 22
7.5 Fördereffizienz 22
7.6 Prozessbezug 22
7.7 Wärmenetze, Wärmeleitungen 23

Anhang: Förderung von Maßnahmen zur Abwärmeerschließung und -nutzbarmachung 24

Das Glossar soll Ihnen eine Hilfestellung bei grundsätzlichen Fragestellungen zum Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft geben. Bei weiterführenden Fragen kontaktieren Sie uns gerne direkt (Kontaktdaten: siehe Titelseite).

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Energieeinsparkonzept

1.1.1 Kosten für die Erstellung des Einsparkonzepts

Förderfähig sind ausschließlich die Kosten für die Erstellung des Einsparkonzeptes. Erfolgs- oder Leistungsprämien jeglicher Art sind nicht förderfähig und können daher bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden. Wie dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu entnehmen ist, sind die Kosten zur Erstellung des Einsparkonzepts nur bis zu einer bestimmten Höhe förderfähig.

1.1.2 Vom Einsparkonzept abweichende Realisierung

Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt wurde, müssen so umgesetzt und betrieben werden, wie im Rahmen der Antragstellung beschrieben. Grundsätzlich sind Abweichungen dem Projektträger VDI/VDE-IT anzuzeigen bzw. mit diesem abzustimmen und können dazu führen, dass der Förderzuschuss nicht ausgezahlt werden kann oder zurückgezahlt werden muss.

1.2 Gebäude & Gebäudeanlagentechnik

1.2.1 Maßnahmen an Gebäuden und an der Gebäudeanlagentechnik

Maßnahmen an Gebäuden („bauliche Maßnahmen“) oder an der Gebäudeanlagentechnik, die in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen, sind nicht förderfähig. Dies betrifft z. B. die Wärmedämmung, Beheizung, Klimatisierung, Belüftung und Beleuchtung von Gebäuden und Hallen (siehe auch „Raumlufttechnische Anlagen“, „Maßnahmen an der Gebäudesubstanz“).

1.2.2 Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen)

Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) sind nur förderfähig, wenn diese eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können. Eine RLT-Anlage ist daher nur förderfähig, wenn die beiden nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt werden:

A) Die RLT-Anlage versorgt überwiegend folgende Räumlichkeiten (Volumenstromanteil dieser Räume > 50 %):

a) Hallen, in denen industrielle Fertigungs- bzw. Produktionsprozesse durchgeführt werden. Hierzu gehören auch Lager, in denen „passive Zustandsänderungen“ (beispielsweise der Reifungsprozess von Käse) stattfinden, sofern der Einsatz einer RLT-Anlage erforderlich ist, um die Reaktionsbedingungen aufrecht zu erhalten und/oder um entstehende Emissionen abzuführen.
b) Labore und Reinräume, wenn aufgrund der dort stattfindenden Prozesse bzw. Untersuchungen besonders hohe Anforderungen an die Temperaturstabilität und/oder an die Luftfeuchtigkeit und/oder an die Luftreinheit bestehen und die Einhaltung dieser Anforderungen über eine RLT-Anlage sichergestellt wird. Die RLT-Anlagen müssen zur Einhaltung der genannten Anforderungen mit entsprechenden zusätzlichen technischen Komponenten ausgestattet sein. Wenn beispielsweise die Luftfeuchtigkeit ausschließlich durch die Regulierung des Volumenstroms gesteuert wird, ist daraus keine Förderfähigkeit abzuleiten.
c) Lager für temperatursensible Güter, in denen die zulässige Temperatur nach oben beschränkt ist und die daher über die RLT-Anlage durch zusätzliche Kühlaggregate aktiv gekühlt werden müssen.

d) Lagerräume, die ausschließlich zu Frostschutzzwecken über die RLT-Anlage bis zu einer Temperatur von maximal 12°C erwärmt werden können.
e) Lagerräume, in denen hohe Anforderungen in Bezug auf die Luftfeuchtigkeit bestehen und es daher einer Anlage zur aktiven Luftbe- und/oder -entfeuchtung bedarf.

und

B) Es handelt sich

a) entweder um eine kombinierte Zu-/Abluftanlage zur Frischluftversorgung (ggf. mit Umluftanteil) mit Wärmerückgewinnung
b) oder um eine reine Umluftanlage (ohne Frischluftzufuhr).

Des Weiteren ist zu beachten:

- Die Anlagen (auch etwaige Referenzanlagen) müssen den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den rechtlichen Vorgaben entsprechen.
- Anlagen, die lediglich die Luft von außen nach innen oder lediglich von innen nach außen transportieren (sog. Ein-Weg-Lüftungsanlagen), sind nicht Gegenstand der Förderung.
- Raumlufttechnische Anlagen zur Belüftung von Küchen (einschließlich Dunstabzugshauben) können nicht gefördert werden.

	Die Referenzanlage…	Die Bestandsanlage…
Systemnutzen	… muss den gleichen Systemnutzen (Volumenstrom, Luftreinhaltegrad) haben wie die neue Anlage, für die eine Förderung beantragt wird/ wurde.	
Wärmerückgewinnung	…muss mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet sein.	--
Funktionsumfang	…muss den gleichen Funktionsumfang haben wie die neue Anlage, für die eine Förderung beantragt wird/ wurde. (Beispielsweise kann eine Zu-/Abluftanlage nur mit einer Zu-/Abluftanlage verglichen werden.)	--

Tabelle 1: Anforderungen an die Vergleichsanlage (Referenz- oder Bestandsanlage) zur Ermittlung des THG

1.2.3 Anlagen zur direkten Prozessluftabsaugung (PLA-Anlagen)

Unter Prozessluftabsaugungen sind Anlagen zu verstehen, die die Luft ausschließlich in unmittelbarer Prozessnähe punktuell absaugen und somit verhindern, dass beim Prozess entstehende Stäube, Metallspäne, Gase etc. in die Umgebungsluft gelangen.

Gefördert werden in diesem Zusammenhang:

- **Reine Umluftanlagen,** bei denen die abgesaugte und ggf. gefilterte Luft vollständig wieder dem Innenraum zugeführt wird, oder
- **Kombinierte Zu-/Abluftanlagen (ggf. mit Umluftanteil),** bei denen die direkt am Prozess abgesaugte Luft nach außen und frische Außenluft aktiv in den Innenraum geleitet wird. Sofern der für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage mindestens erforderliche Frischluftanteil auch während der Heizperiode höher als 5 % oder über 1.000 m³/h liegt, müssen die Anlagen zudem eine Wärmerückgewinnungseinrichtung aufweisen.

Hinweis: Ablufthauben bzw. Dunstabzugshauben, die in Küchen eingesetzt werden, sind nicht Gegenstand der Förderung.

Die Anforderungen an die Vergleichsanlage (Referenz- oder Bestandsanlage) hinsichtlich Systemnutzen, Wärmerückgewinnung und Funktionsumfang entsprechen weitestgehend den Vorgaben für RLT-Anlagen:

	Die Referenzanlage…	Die Bestandsanlage…
Systemnutzen	… muss den gleichen Systemnutzen (Volumenstrom, Luftreinhaltegrad) haben wie die Anlage, für die eine Förderung beantragt wird/ wurde.	
Wärmerückgewinnung	…muss mit einer Wärmerückgewinnung ausgestattet sein.	--
Funktionsumfang	…muss den gleichen Funktionsumfang haben wie die neue Anlage, für die eine Förderung beantragt wird/ wurde. (Beispielsweise kann eine Zu-/Abluftanlage nur mit einer Zu-/Abluftanlage verglichen werden.)	
		Beim Austausch einer Bestandsanlage ist in begründeten und nachvollziehbaren Ausnahmefällen auch Folgendes zugelassen: • Vergleich von Zu-/Abluftanlagen mit Umluftanlagen • Vergleich von RLT- und PLA-Anlagen

Tabelle 2: Anforderungen an die Vergleichsanlage (Referenz- oder Bestandsanlage) hinsichtlich Systemnutzen, Wärmerückgewinnung und Funktionsumfang

1.2.4 Beleuchtung

Beleuchtungsanlagen sind nur dann förderfähig, sofern diese nicht in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallen. Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund eines Prozesses oder der Ausführung einer Dienstleistung besondere Anforderungen an die Beleuchtung bestehen, die über die Anforderungen einer Raum- und Arbeitsplatzbeleuchtung hinausgehen. Eine allgemeine Raum- oder Außenbeleuchtung ohne direkten Prozessbezug ist somit grundsätzlich nicht förderfähig.

1.2.5 Gebäudebeheizung/Nachweis der überwiegenden Prozesswärmenutzung

Wärmeerzeuger sind nur dann förderfähig, wenn mehr als 50 % der erzeugten Wärme nachweislich für Prozesse im Sinne der Förderrichtlinie verwendet werden. Für andere Wärmesenken bzw. Wärmenutzungen, die keine Prozesswärme im Sinne der Förderrichtlinie darstellen (z. B. Gebäudebeheizung/ Raumwärme), darf somit nur ein Anteil von weniger als 50 % der mit dem geförderten Wärmeerzeuger erzeugten Wärme verwendet werden.

Der Prozesswärmeanteil ist für das gesamte verbundene Wärmeversorgungssystem nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt über eine Bilanzierung des jährlichen Wärmebedarfs aller prozess- und gebäudebezogenen Wärmesenken, die an das Wärmeversorgungssystem angeschlossen sind. Bei mehreren Wärmeerzeugern - auch solchen, die zusätzlich zur beantragten Anlage in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen - ist der Nachweis des Prozesswärmeanteils immer für das Gesamtsystem zu führen.

Bei Wärmeerzeugern, die nicht ausschließlich Wärme für Prozesse bereitstellen, muss der Prozesswärmeanteil messtechnisch erfasst und dokumentiert werden. Die Einhaltung des überwiegenden Prozesswärmeanteils ist, jeweils bei Betrachtung der Jahreswerte, für mindestens 3 Jahre nach Inbetriebnahme zu dokumentieren. Die Dokumentation ist für etwaige Prüfungen vorzuhalten

1.2.6 Wärmeerzeuger zur Erbringung von Dienstleistungen

Die Wärmebereitstellung in Dienstleistungsbereichen, die über die bestimmungsgemäße Raumbeheizung oder Trinkwarmwasserbereitstellung hinausgeht, wie z. B. zur Schwimmbeckenbeheizung, Saunatemperierung etc., fällt nicht unter den Anwendungsbereich des GEG und kann als Prozesswärmeerzeugung betrachtet werden.

Die Trinkwarmwassererwärmung z. B. für Hotelduschen fällt unter den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes und weist somit keinen Prozessbezug im Sinne des Förderprogramms auf.

1.3 KWK-Anlagen

1.3.1 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)

Gemäß Ziffer 5 der Förderrichtlinie bzw. gemäß dem Abschnitt Förderausschlüsse im Merkblatt des Förderprogramms sind neue Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie oder Modernisierungsmaßnahmen an bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen nicht förderfähig.

1.3.2 Systemgrenzen von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen)

Die Definition und Abgrenzung der Systemgrenzen erfolgt in Anlehnung an das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWG).

Hinweis:
Nachgelagerte Anlagen, also Anlagen, die nicht Bestandteil einer KWK-Anlage sind und welche die Wärme einer KWK-Anlage nutzen, sind förder-fähig, sofern mit der Investition eine Energie- oder Ressourceneinsparung verbunden ist.

1.4 Abwärmeverstromung beispielsweise über CRC- oder ORC-Anlagen

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Abwärme, beispielsweise über das sogenannte Organic-Rankine-Cycle-Verfahren (ORC-Anlagen) oder über das Clausius-Rankine-Verfahren (CRC-Anlagen) sind im Förderwettbewerb unter nachfolgenden Voraussetzungen förderfähig:

Ist die Verstromungsanlage einem Prozess nachgeschaltet und wandelt somit die bislang ungenutzte Abwärme eines Prozesses in elektrische Energie um, ist eine Förderung möglich, sofern die allgemeinen Anforderungen des Förderwettbewerbs erfüllt werden.

Hinweis: Zur Ermittlung der Menge an elektrischer Energie, die pro Jahr mit einer CRC-/ORC-Anlage erzeugt wird, ist die elektrische Nennleistung der Anlage mit den geplanten bzw. den errechneten jährlichen Volllaststunden zu multiplizieren. Andere Verfahren zur Ermittlung der Jahresenergiemenge sind ebenfalls zulässig, sofern diese plausibel sind und nachvollziehbar dargestellt werden. Als CO_2-Faktor ist der aufgeführte Faktor für „El. Strom (Effizienzmaßnahme)“ anzusetzen.

Das jährliche CO_2-Einsparpotenzial einer Verstromungsanlage entspricht somit dem Produkt aus der jährlich erzeugten Menge an elektrischer Energie und dem im Informationsblatt CO_2-Faktoren enthaltenen Faktor „El. Strom (Effizienzmaßnahme)“. Ein Beispiel zur Bilanzierung findet sich auf der Webseite des Formulars zur Erstellung des Einsparkonzeptes unter https://esk.bmwi.de

Weitere Informationen zu diesem Themenkomplex sind auch dem Glossareintrag zum Thema Verzichtserklärung zur KWKG/EEG-Vergütung zu entnehmen.

1.5 Effizienzkriterien im Fall „Reihenschaltung von Wärmepumpen“ (Wärmepumpenkaskade)

Sind mehrere Wärmepumpen in Reihe geschaltet und erfolgt die Wärmeentnahme ausschließlich nach dem letzten Temperaturhub, können Antragsteller frei wählen, ob sie nachweisen, dass jede einzelne Wärmepumpe oder die gesamte Kaskade den Effizienzkriterien (COP, Gütegrad bzw. Heizzahl) entspricht. (Solange die gesamte Kaskade den Effizienzkriterien entspricht, dürfen auch Wärmepumpen enthalten sein, die nicht die Effizienzkriterien erfüllen.)

Wird die Wärme an verschiedenen Stufen einer Kaskade entnommen, so muss jede einzelne Wärmepumpe den Effizienzkriterien entsprechen.

Sind mehrere Wärmepumpen parallelgeschaltet, so muss jede Wärmepumpe den Effizienzkriterien entsprechen.

1.6 Maßnahmen an einer Anlage, die mit aus der Verbrennung von Kohle gewonnener Wärme versorgt wird

Gemäß Richtlinie können Maßnahmen an einer Anlage, die mit Kohle oder mit aus Kohle gewonnenen Energieträgern betrieben wird, nicht gefördert werden. (Ausgenommen hiervon ist nur die vollständige Umrüstung auf erneuerbare Energien.)

Eine Förderung von Maßnahmen an einer Anlage, die mit Wärme versorgt wird, die aus der Verbrennung von Kohle stammt, ist demnach nur möglich, wenn diese Anlage und die mit Kohle betriebene Wärmeerzeugung unabhängig voneinander ausgetauscht werden können. Insbesondere müsste der Kohle-betriebene Wärmeerzeuger durch einen anderen nicht-Kohle betriebenen Wärmeerzeuger ersetzt werden können, ohne dass hierfür eine wesentliche Umrüstung der Anlage, für die eine Förderung beantragt wird/wurde, erforderlich würde.

Die Erfüllung dieser Vorgabe muss vom Antragsteller bestätigt werden. Zudem gilt auch hier, dass ein Mehrbedarf an elektrischer Energie und/oder anderen Ressourcen bei der Ermittlung der THG-Einsparungen berücksichtigt werden müssen.

1.7 Förderung des Erwerbs und der Errichtung von Biogas-/Holzgas-Anlagen: Erzeugung und Nutzung des Bio-/Holzgases

Für die Anforderung, dass mindestens 50% der jährlich erzeugten Gasmenge für Prozesse im Sinne des Förderprogramms genutzt werden müssen, gelten die Festlegungen in Abschnitt 3.4.2 des Merkblatts zum Förderwettbewerb „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“.

Die Nutzung des Bio-/Holzgases in einer KWK-Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme sowie ggf. weiterer Energieformen (z. B. Dampf) kann zulässig sein, es ist diesbezüglich aber insbesondere Folgendes zu beachten:

- Für die mit der KWK-Anlage bereitgestellte Energie darf grundsätzliche keine Vergütung / Förderung nach dem EEG oder dem KWKG beantragt werden bzw. erfolgen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch Einreichen einer entsprechenden Verzichtserklärung zu bestätigen. Auf der Webseite des Förderprogramms (EEW) ist hierfür ein Formular zur Verzichtserklärung hinterlegt.
- Die KWK-Anlage kann nicht (mit-)gefördert werden.

Alle vorgenannten Anforderungen gelten auch für die Errichtung bzw. den Erwerb von Wärmeerzeugern, die für die Erzeugung von Biogas eingesetzt werden (z. B. Wärmepumpen oder auch für die Abwärmenutzung), wenn der Charakter des Vorhabens die Herstellung und Nutzung erneuerbarer Energien ist.

1.8 Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen

Eine Förderung von Vorhaben, deren Charakter* die Herstellung und Nutzung erneuerbarer Energien ist, ist nur möglich für Anlagen zur Herstellung von

- von festen Biomasse-Brennstoffen oder
- von Biogas

wenn zusätzlich Folgendes (a-c) zutrifft:

a)

a1. Der feste Biomasse-Brennstoff wird von dem Unternehmen, das die Förderung erhält bzw. erhalten hat, vollständig zur Deckung des eigenen Wärmebedarfs genutzt.

a2. Das Biogas wird vom Unternehmen, das die Biogaserzeugungsanlage(n) betreibt, vollständig selbst genutzt. Es erfolgt keine Netzeinspeisung.

b)

b1. Anlagen zur Herstellung von festen Biomasse-Brennstoffen: Die Gesamtfeuerungsleistung der Anlagen, in denen die Brennstoffe eingesetzt werden, liegt nachweislich unter 7,5 MW.

b2. Anlagen zur Herstellung von Biogas: Die durchschnittliche Biomethan-Durchflussrate aller an einem Standort vorhandenen Biogaserzeugungsanlagen darf bei maximal 200 m³/h Methan-Äquivalent liegen. Dies gilt für den gesamten Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebs einer über das EEW-Programm geförderten Biogaserzeugungsanlagen.

Die Gesamtfeuerungsleistung der Anlagen, in denen die gasförmigen Brennstoffe eingesetzt werden, liegt nachweislich unter 2 MW.

c) Es werden ausschließlich Rohstoffe verwendet werden, die in Anhang IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgeführt sind.

* In folgendem Fall ist ein Vorhaben dem Charakter nach der Herstellung und Nutzung von erneuerbaren Energien zuzuordnen:
Gefördert werden Anlagen und/oder wesentliche Bestandteile von Anlagen, die zur Herstellung oder Nutzung eines Biobrennstoffs eingesetzt werden. Diese Zuordnung gilt unabhängig davon, ob es sich um eine Erst-, Erweiterungs- oder Austauschinvestition handelt.

Beispiele:

a) Anlagen zur Biogaserzeugung sowie neue Behälter in Anlagen zur Biogaserzeugung
b) Anlagen zur Biogasaufbereitung
c) Wärmeerzeuger (oder Abwärmenutzung) in Anlagen zur Herstellung von Biobrennstoffen oder Biokraftstoffen
d) Anlagen zur Trocknung von Biomasse-Brennstoffen (Scheitholz, Holzhackschnitzel, Holzpellets etc.), unabhängig davon, ob die Wärmeerzeugung separat oder integriert erfolgt.
e) Anlagen zur mechanischen (Weiter-)Bearbeitung von Biomasse mit dem Zweck der Weiterverarbeitung zu einem Biomasse-Brennstoff, beispielsweise Anlagen zur Erzeugung von Holzstaib für die Holzstaubfeuerung oder von Holzspänen/ -hackschnitzeln als Brennstoffe
f) Anlagen zur (Zwischen-)Speicherung von Biomasse mit dem Zweck der Weiterverarbeitung zu einem Biomasse-Brennstoff
g) Anlagen zur Herstellung von flüssigen Biobrennstoffen/ Biokraftstoffen (zum Beispiel Bioethanol)

Hinweise:

- Diese Vorgaben gelten nicht für Vorhaben, deren Charakter ein anderer als die Herstellung und Nutzung von erneuerbaren Energien ist. Dies kann zum Beispiel bei Optimierungsmaßnahmen an Bestandsanlagen mit dem Ziel der Steigerung der Energieeffizienz gegeben sein, wenn dabei keine wesentlichen Bestandteile der Bestandsanlage ausgetauscht werden.

1.9 Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG

Anlagen und Maßnahmen an Anlagen die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden können, sind nicht Gegenstand der Förderung mit Ausnahme zur Bereitstellung von Prozesswärme aus erneuerbaren Energien gemäß Ziffer 5 der Richtlinie.

1.10 Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff

Auch Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff können über den Förderwettbewerb gefördert werden. Dazu ist es notwendig, dass mindestens 50 % der jährlich erzeugten Wasserstoffmenge von dem Unternehmen, das die Anlage zur Produktion von Wasserstoff laut Förderantrag betreibt, für eigene Prozesse genutzt werden. Der Verkauf von Wasserstoff wird nicht als unternehmensinterne Nutzung anerkannt.
Weitere Informationen und Begriffsbestimmungen zum Thema Wasserstoff sind außerdem im Informationsblatt „CO_2-Faktoren“ enthalten.

1.11 Kälteerzeugung

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, sind Kälteanlagen zur primären Bereitstellung von Prozesskälte im Förderwettbewerb förderfähig. Hinweis: Die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist zu beachten. Zudem sind im Merkblatt zum Förderprogramm Anforderungen hinsichtlich des GWP der Kältemittel aufgeführt.

Maßnahmen an Kältemittelkreisläufen von Bestands-Kälteanlagen, welche die Anforderungen des Förderprogramms zum Global Warming Potenzial (GWP) nicht erfüllen, können nicht gefördert werden.

Absorptionskälteanlagen, die mit Wärme aus KWK-Anlagen versorgt werden, können nur dann förderfähig sein, wenn für den in der KWK-Anlage erzeugten Strom keine EEG oder KWK-Vergütung erfolgt (Verzichtserklärung erforderlich).

1.12 Speicher für elektrische Energie

Speicher für elektrische Energie (beispielsweise Kondensatorbänke und elektrochemische Speicher) sind nur förderfähig, wenn die im Infoblatt CO_2-Faktoren enthaltenen Vorgaben für Speicher eingehalten werden.

1.13 Gasspeicher für Biogasanlagen

Gasspeicher für Biogas-Erzeugungsanlagen können nicht gefördert werden.

1.14 Mobile Wärmespeicher

Der Erwerb von mobilen Wärmespeichern und der dazugehörigen fest zu montierenden Be- und Entladeinfrastruktur kann förderfähig sein, wenn diese ausschließlich zur inner- oder außerbetrieblichen Abwärmenutzung und nur zum Wärmeaustausch zwischen den im Förderantrag benannten Standorten eingesetzt werden. Die Wärmespeicher sind für entsprechende Nachweise mit GPS-Trackern auszustatten.
Fahrzeuge für mobile Wärmespeicher können nur dann mitgefördert werden, wenn diese ausschließlich auf dem Unternehmensstandort eingesetzt werden, nicht mit einem Kfz-Kennzeichen ausgestattet und nicht mit mineralölbasierten Energieträgern oder Erdgas zu betreiben sind.
Weitere Informationen zum Thema außerbetriebliche Abwärmenutzung können dem Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ entnommen werden.

1.15 Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)

Die Beschaffung von USV-Anlagen ist förderfähig, allerdings können nur vollständige Systeme aber keine Teilkomponenten gefördert werden. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Maßnahmen zur energetischen Optimierung von Bestandsanlagen: Bei derartigen Vorhaben kann auch der Austausch von Teilkomponenten (Beispiel: Austausch eines Notstromaggregates) gefördert werden, sofern die entsprechenden Bauteile nicht generell von einer EEW-Förderung ausgeschlossen sind. (Ausgeschlossen von einer EEW-Förderung sind beispielsweise Dieselgeneratoren.)

1.16 Transformatoren

Ein Transformator ist förderfähig, wenn dieser einen überwiegenden Prozessbezug aufweist. Maßgeblich ist dabei die für den Prozess/ die Prozesse erforderliche Energiemenge im Verhältnis zu der an der Sekundärseite des Transformators abgegebenen elektrischen Energiemenge. Der Nachweis kann durch Lastgänge einer Energie-Management-Software und/oder durch Schaltpläne der Unterverteilung erbracht werden.

1.17 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die in Modul 3 förderfähig ist, kann alternativ im Förderwettbewerb gefördert werden, sofern alle Kriterien/Anforderungen des Förderwettbewerbs, wie zum Beispiel der Prozessbezug, erfüllt werden. Die mit Antragstellung prognostizierten Einsparpotenziale müssen im Einsparkonzept detailliert dargelegt werden sowie stichhaltig und belastbar sein (anerkannte Berechnungsmethoden).

1.18 Fahrzeuge

Eine Förderung von Fahrzeugen ist möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass die Fahrzeuge das Betriebsgelände nicht verlassen können bzw. dürfen (bspw. fehlende Straßenzulassung).

Förderfähig sind somit:

- Flurförderfahrzeuge zum Einsatz ausschließlich auf dem Betriebsgelände, wie beispielsweise Elektro-Gabelstapler
- Mobile Baumaschinen (z. B. Bagger oder Radlader), die ausschließlich auf dem eigenen Betriebsgelände eingesetzt werden

Nicht förderfähig sind:

- Fahrzeuge mit Straßenzulassung
- Mobile Baumaschinen, die nicht am Standort des Unternehmens, sondern auf den jeweiligen Baustellen eingesetzt werden.

1.19 Abgaswärmetauscher bei Kaskadenschaltung von Biomasseanlagen

Für jeden Kessel ab 100 kW Nennwärmeleistung ist ein Abgaswärmetauscher erforderlich. Bei einer Kaskadenschaltung mehrerer Biomasseanlagen wird entsprechend, unabhängig der Gesamtleistung, die Leistung des einzelnen Kessels betrachtet. Beispiel: Für eine Kaskade, die aus einer Kombination von zwei 60 kW Kesseln besteht, ist grundsätzlich kein Abgaswärmetauscher erforderlich.

1.20 Brennstofflager Biomasse

Sofern für den Betrieb einer Biomasseanlage zwingend notwendig, ist die Errichtung von Brennstofflagern oder die Installation von Lagertanks – inkl. automatisierter Fördervorrichtungen – als Bestandteil der Anlage anzusehen. Somit sind diese förderfähig.

1.21 Dokumentation der eingesetzten Biomasse

Die Menge, die Herkunft und der Heizwert der eingesetzten Biomasse ist für die Betriebsdauer der Anlage zu dokumentieren und für etwaige Prüfungen vorzuhalten. Die Dokumentation muss durchgängig erfolgen und für Dritte nachvollziehbar sein.
Für den Nachweis der Herkunft können z. B. Lieferscheine oder Rechnungen von Brennstofflieferanten genutzt werden. Bei Unternehmen, die Biomasse verarbeiten (z. B. Sägewerk) und die im eigenen Unternehmen anfallenden Abfall- und Reststoffe als Brennstoff einsetzen, ist eine Eigenerklärung ausreichend.

1.22 Hard-/Software

Hard- und Software, die in Modul 3 des Zuschussprogrammes förderfähig sind, können im Förderwettbewerb gefördert werden, sofern alle Kriterien/Anforderungen des Förderwettbewerbs, wie z. B. Prozessbezug und eine unmittelbare Energie-/Ressourcen-/THG-Einsparung Einsparung, erfüllt werden.

1.23 Clouddienste

Auch cloudbasierte Softwarelösungen sind zuwendungsfähig. Zu beachten ist: Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben, die im Bewilligungs-zeitraum tatsächlich vom antragstellenden Unternehmen getätigt wurden. Zukünftige Kosten können bei der Ermittlung des Förderbetrages nicht berücksichtigt werden.

1.24 Blindstromkompensation

Im Förderwettbewerb ist die Blindstromkompensation nicht förderfähig.

1.25 Recycling

Technische Maßnahmen zur Durchführung unternehmensinterner Recyclingprozesse können als Ressourceneffizienzmaßnahmen gefördert werden, wenn das Unternehmen seinen Ressourcenbedarf durch Einsatz der selbst produzierten Rezyklate verringert.

Unter unternehmensinternem Recycling ist im Sinne des Förderprogramms Folgendes zu verstehen: Ein Unternehmen recycelt die im Rahmen der eigenen Produktion anfallenden Abfälle und führt die entstehenden Recyclingprodukte wieder vollständig dem eigenen Produktionsprozess zu.

Grundsätzlich nicht im Rahmen der Ressourceneffizienz förderfähig sind Einsparungen an Edukten für Recyclingprozesse, wenn diese Recyclingprozesse die eigentliche wirtschaftliche Tätigkeit des antragsstellenden Unternehmens darstellen und die Produkte des Recyclingprozesses nicht unternehmensintern verwendet werden (Beispiel: Recyclinghöfe).

1.26 Maßnahmen zur Reduzierung des Bedarfs an Rohstoffen, die auf dem eigenen Unternehmensgelände abgebaut werden

Effizienzmaßnahmen, die dazu führen, dass weniger Rohstoffe (Gestein, Holz, …) auf dem eigenen Betriebsgelände abgebaut werden müssen, können gefördert werden, solange der maximale Systemnutzen in Folge der Maßnahmen nicht über das zulässige Maß (in der Regel 10% in Bezug auf die Vergleichsanlage) erhöht wird.
Bei der Ermittlung des CO_2-Einsparpotenzials können die Antragsteller zwischen den folgenden beiden Berechnungsansätzen (a oder b) auswählen:

a) Differenzmenge hinsichtlich des Energiebedarfs für den Rohstoffabbau multipliziert mit dem Emissionsfaktor des/ der relevanten Energieträger(s)
b) Differenzmenge hinsichtlich des Ressourcenbedarfs multipliziert mit dem entsprechenden Emissionsfaktor

1.27 Anschluss an ein Wasserstoffnetz

Der Anschluss eines Verbrauchers an ein Wasserstoff-Netz kann als Teil eines größeren Vorhabens, aber auch als eigenständiges Vorhaben gefördert werden.

Damit eine Förderung möglich ist, müssen insbesondere alle folgenden Voraussetzungen (A-D) erfüllt werden:

A) Mit dem Netz, an das der Verbraucher angeschlossen werden soll, wird ausschließlich Wasserstoff transportiert.
B) Der Netzanschluss dient ausschließlich der Entnahme von erneuerbarem und/ oder CO_2-armen Wasserstoff.
C) Der entnommene Wasserstoff wird nur vom Antragsteller selbst verwendet und von diesem überwiegend für Prozesse genutzt.
D) Die Antragstellung erfolgt durch das Unternehmen, das den Wasserstoff nutzt. Das Unternehmen ist Eigentümer und Betreiber des Netzanschlusses.

Im Falle von Liefer-Contracting gilt abweichend von (C) und (D) Folgendes: Der Contracting-Geber stellt den Antrag und ist Eigentümer und Betreiber der geförderten Anlage.

In den beiden folgenden Fällen darf angenommen werden, dass es sich bei dem entnommenen Wasserstoff um erneuerbaren oder zumindest um CO_2-armen Wasserstoff handelt:

a) In das Netz, aus dem der Wasserstoff entnommen werden soll, wird ausschließlich erneuerbarer und/ oder CO_2-armer Wasserstoff eingespeist.

Es wird nachgewiesen, dass der bezogene Wasserstoff dem Fördermittelempfänger als erneuerbarer und/ oder CO_2-armer Wasserstoff verkauft und erneuerbarer und/ oder CO_2-armer Wasserstoff in gleicher Menge in die Netzinfrastruktur eingespeist wird. In diesem Sinne können auch PPAs/ Zertifikate ggf. für den Bezug von erneuerbarem oder CO_2-armen Wasserstoff aus dem Wasserstoff-Netz anerkannt werden. Deren Zulässigkeit für die EEW-Förderung ist im konkreten Einzelfall spätestens mit der Antragstellung mit der VDI/VDE-IT abzustimmen.

1.28 Separate Wärmeerzeugung

Anlagen und Maßnahmen an Anlagen, die der Nutzung von Wärme dienen, die von einem separaten Wärmeerzeuger bereitgestellt wird, können auch dann gefördert werden, wenn der separate Wärmeerzeuger mit einem nicht erneuerbaren und nicht CO_2-armen Energieträger betrieben wird. Allerdings darf der Wärmeerzeuger in einem solchen Fall nicht mitgefördert werden. Zudem darf bei der Ermittlung der THG-Einsparungen das folgende CO_2-Einsparpotenzial nicht berücksichtigt werden:

- Effizienzsteigerung durch Umstellung von einer dezentralen auf eine zentrale Wärmeerzeugung
- Effizienzsteigerung, die auf den Austausch des Wärmeerzeugers zurückzuführen ist

Beispiel: Durchlaufofen zum Aushärten von Kunststoffen ohne eigene Wärmeerzeugung, der über einen Thermoöl-Kreislauf mit separat erzeugter Wärme versorgt wird.

2. Nicht gefördert werden

2.1 Finanzierungs-Contracting

Maßnahmen, die über Finanzierungs-Contracting finanziert werden, sind nicht förderfähig. Dies ergibt sich aus der in der Förderrichtlinie festgelegten Regelung, wonach *Maßnahmen, die über Mietkauf, Leasing, Sale- und Leaseback, Sale- und Mietkauf-Back oder ähnliche Instrumente finanziert werden,* von einer Förderung ausgeschlossen sind

Hinweis: Die einzige bei der EEW zugelassene Contracting-Form ist das (Energie-)Liefer-Contracting. Beim Liefer-Contracting ist der Contracting-Geber /CG) Eigentümer und Betreiber der geförderten Anlage.

2.2 Maßnahmen mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde

Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits vor Antragstellung und vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides begonnen wurde, können grundsätzlich nicht gefördert werden. Weitere Informationen, wann mit der Planung und Umsetzung eines Vorhabens begonnen werden darf, sind im Abschnitt 5 („Verfahren) dieses Glossars und im Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Antragstellung“ zu finden.

2.3 Maßnahmen an der Gebäudesubstanz

Maßnahmen an der Gebäudesubstanz („bauliche Maßnahmen“) wie beispielsweise der Einbau neuer Fenster, die Dämmung der Fassade oder des Daches, sowie grundlegende Verbesserungen der Statik sind nicht Gegenstand der Förderung.

Im Einzelfall können jedoch für die Umsetzung der Maßnahme notwendige (partielle) Maßnahmen am Gebäude – wie beispielsweise die Aufständerung für eine Solaranlage das Fundament für eine Biomasseanlage oder Wanddurchbrüche für Leitungen o. ä. – die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme stehen und die für deren Inbetriebnahme/Umsetzung zwingend notwendig sind, als Nebenkosten gefördert werden. Es wird empfohlen, die Förderfähigkeit entsprechender Maßnahmen vor einer Antragstellung zu klären.

2.4 Gebäudeanlagentechnik

Anlagen, die nicht eindeutig und überwiegend einem Prozess zugeordnet werden können oder in den Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fallen (z. B. Heizungspumpen für die Gebäudebeheizung), sind nicht Gegenstand der Förderung.

2.5 Eigenleistungen

Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden, sind nicht förderfähig. Leistungen zwischen Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen im Sinne der EU-Verordnung VO (EU) Nr. 651/2014 Anhang 1 Artikel 3 Absatz 2 und 3 sind als Eigenleistungen des Unternehmensverbundes ebenfalls nicht förderfähig. Entsprechende Rechnungen können daher bei den förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.

Ebenfalls nicht förderfähig sind Leistungen, die von einem vom antragstellenden Unternehmen nicht ausreichend unabhängigen Unternehmen erbracht werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Geschäftsführungen von beteiligten Unternehmen teilweise oder vollständig durch die gleichen Personen wahrgenommen werden.

2.6 Zahlungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes

Bei der Ermittlung der Höhe des Förderzuschusses im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises können ausschließlich Zahlungen berücksichtigt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes (BWZ), spätestens aber 12 Wochen nach dessen Ablauf, sowie vor Einreichung des Verwendungsnachweises getätigt wurden.

2.7 Redundanzsysteme

Redundanzsysteme bzw. -anlagen, die den Ausfall eines Systems oder Teilsystems kompensieren können (beispielsweise zusätzliche Wärmeerzeuger), deren Einsatz ansonsten aber nicht erforderlich ist, sind nicht Gegenstand der Förderung. Redundanzsysteme generieren keine Einsparungen und stellen damit primär keine Effizienzmaßnahmen dar.

Hinweis:
Sofern im Rahmen der Umsetzung einer geförderten Maßnahme eine bisher vorhandene Anlage als Redundanz beibehalten werden soll (z. B. für den Einsatz bei wartungsbedingten Stillstandzeiten), muss durch geeignete Messtechnik nachgewiesen werden können, dass die geförderte Anlage primär zum Einsatz kommt.

2.8 Maßnahmen, die aufgrund behördlicher Anordnung/ gesetzlicher Verpflichtung durchgeführt werden

Über das EEW-Programm dürfen keine Maßnahmen gefördert werden, die aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen ohnehin umgesetzt werden müssen.

Hinweis: Das bedeutet nicht, dass eine Handlungsverpflichtung immer zu einem Förderausschluss führt: Eine Förderung ist in einem solchen Fall noch möglich, wenn es zu der Anlage, die gefördert werden soll, eine zulässige Referenzanlage gibt, mit deren Einsatz ebenfalls den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprochen würde, die hinsichtlich des Energie- bzw. Ressourcenbedarfs aber weniger effizient ist.
Bei Maßnahmen, zu deren Umsetzung eine Verpflichtung besteht, darf das Einsparpotenzial nicht anhand eines Vergleichs mit dem Ist-Zustand ermittelt werden. Eine Austauschinvestition kann in einem solchen Fall ausschließlich wie eine Erstinvestition gefördert werden.

2.9 Gebrauchte Anlagen/Aggregate

Der Erwerb gebrauchter Anlagen/ Aggregate/ Anlagentechnik (bzw. deren Einbau) ist von einer Förderung ausgeschlossen. Als gebrauchte Anlagen/Aggregate zählen auch Ausstellungs- und Messestücke.

2.10 Anlagen, die mit einem gasförmigen Energieträger zu betreiben sind

Mit gasförmigen Energieträgern zu betreibende Anlagen sind nur dann förderfähig, wenn diese ausschließlich mit erneuerbaren und/oder strombasierten CO_2-armen Energieträgern gemäß Tabelle 1 im Informationsblatt CO_2-Faktoren betrieben werden:

Bei Biogas ist dabei zu beachten: Ausschließlich Biogas, das in unmittelbar räumlichem Zusammenhang erzeugt wurde, wird als erneuerbarer Energieträger anerkannt. Ein Netzbezug von Biogas, außer über eine direkte Stichleitung, ist demnach nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind ggf. im Fall zur Ergänzung der Wasserstoffversorgung während der Wasserstoff-Hochlaufphase möglich.

2.11 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ist nicht Gegenstand der Förderung.

2.12 Bearbeitungswerkzeuge, Verschleißteile, Betriebsmittel o. ä

In Maschinen eingesetzte Bearbeitungswerkzeuge o. ä., welche über die Gewährleistung der initialen Betriebsbereitschaft hinausgehen und nicht im Zuge eines Förderantrags der zugehörigen Maschine geltend gemacht werden, sind nicht förderfähig.

Dies gilt ebenso für Verschleißteile und Betriebsmittel wie zum Beispiel Kühlmittel, Schmieröle oder Kupplungen.

2.13 Abtretung der Förderung

Die gewährte Zuwendung darf nicht an Dritte (Banken o. ä.) abgetreten werden. Eine Abtretung der Förderung führt unweigerlich zur Ablehnung der Förderung bzw. zur Rücknahme des Zuwendungsbescheides.

2.14 Anlagen zur Müll- und Klärschlammverbrennung

Anlagen, die zur Verbrennung von Müll und/ oder Klärschlämmen eingesetzt werden, sind nicht förderfähig. Dies schließt auch Anlagen mit ein, die mit diesen Verbrennungsanlagen in direktem Zusammenhang stehen. Damit sind beispielsweise Anlagen zur Klärschlammtrocknung oder Anlagen zur Reinigung der Abgase von Müllverbrennungsanlagen gemeint.

3. Förderrahmen

3.1 Unternehmen

Unternehmen ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende, eigenständige Einheit. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist im Sinne des Förderprogramms dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Produkte und/oder Dienstleistungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit anzubieten bzw. durchzuführen und dafür eine entsprechende finanzielle Vergütung zu erhalten. Insbesondere folgende Institutionen/Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt:

- Polizei,
- Strafvollzug,
- Militär,
- Flugsicherung,
- (Berufs-)Feuerwehr,
- Behörden/Öffentliche Verwaltungen,
- Bildungseinrichtungen (Schulen, Universitäten, (Fach-)Hochschulen, …),
- Einrichtungen der Kinderbetreuung sowie
- gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit unter staatlicher Kontrolle (z. B. gesetzliche Krankenkassen).

Wasserversorger, Verkehrsbetriebe/ÖPNV, Abwasser- und Abfallentsorger können hingegen antragsberechtigt sein, wenn diese eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können und auch die weiteren Voraussetzungen bezüglich der Antragsberechtigung erfüllen.

3.2 Privatpersonen

Privatpersonen sind gemäß Ziffer 6 der Richtlinie nicht antragsberechtigt

3.3 Vereine/Verbände

Vereine oder Verbände sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.

3.4 gGmbH/kirchliche Einrichtungen

Gemeinnützige Gesellschaften und kirchliche Einrichtungen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie die Anforderungen in der Definition „Unternehmen“ nach den Begriffsbestimmungen der Richtlinie erfüllen; das heißt insbesondere eine wirtschaftliche Tätigkeit nachweisen können. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.

3.5 Forschungsinstitute

Forschungseinrichtungen können antragsberechtigt sein, wenn diese nicht ausschließlich unabhängige Forschung betreiben, sondern auch industrielle Forschungsaufträge umsetzen. Darüber hinaus müssen die weiteren Anforderungen bezüglich der Antragsberechtigung erfüllt sein. Maßgeblich ist darüber hinaus, dass die beantragte Maßnahme direkt die wirtschaftliche Tätigkeit betrifft.

3.6 Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: Zeugung, Aufzucht, Haltung Tieren; Zucht, Anbau sowie Ernte von Nutz- und/oder Zierpflanzen

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Zeugung/Aufzucht/Haltung von Tieren oder im Zusammenhang mit der Zucht/dem Anbau/der Ernte von Nutz-/Zierpflanzen stehen, sind nicht im Förderwettbewerb förderfähig.

3.7 Kommunen

Kommunen sowie deren Regie- und Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.

3.8 Kommunale Unternehmen

Bei einem Unternehmen handelt es sich im Sinne des Förderprogramms dann um ein kommunales Unternehmen, wenn die Unternehmensanteile überwiegend (>50 %) von einer oder mehreren Kommunen und/oder Landkreisen gehalten werden und diese somit mehrheitlicher Träger des Unternehmens sind. Derartige kommunale Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn diese eine von der Kommune **unabhängige** Rechtsform haben, eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisen und den Förderantrag eigenständig stellen können.

Nicht antragsberechtigt sind somit beispielsweise kommunale Eigenbetriebe, da diese in die Kommune integriert sind und keine eigene Rechtsform aufweisen.

4. Höhe der Förderung

4.1 Förderwettbewerb Energie- und Ressourceneffizienz

Die Kosten der Maßnahme(n) können beim Förderwettbewerb anteilig in Höhe von bis zu 60 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Es wird somit eine maximale Obergrenze der Förderquote festgelegt; innerhalb dieser kann de facto jeder Antragsteller selbst festlegen, welche Förderquote er – unter wettbewerbsstrategischen Gesichtspunkten – für sein Effizienzprojekt beantragt. Die maximale Fördersumme beträgt 20 Millionen Euro pro Vorhaben.

5. Verfahren Antragstellung

5.1 Im Fall eines „bestehenden Contracting-Vertrags“ zu beachten

Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bestehender Contracting-Anlagen einschließlich des vollständigen Anlagenaustausches können förderfähig sein, wenn mit Ausstellung des Zuwendungsbescheides ein neuer Contracting-Vertrag (CV) in Kraft tritt. Der neue CV muss zudem eine Klausel beinhalten, durch die der bestehende CV außer Kraft gesetzt wird

5.2 Aufschiebende Bedingung, auflösende Bedingung

Wie im Merkblatt erwähnt, dürfen im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Ausstellung des Zuwendungsbescheids Liefer- und Leistungsverträge nur dann abgeschlossen werden, wenn in den Verträgen entweder eine aufschiebende oder eine aufhebende Bedingung enthalten ist, die an die Förderzusage gekoppelt ist. Für die Vertragserstellung können die folgenden Formulierungsvorschläge verwendet werden:
Wie im Merkblatt erwähnt, dürfen im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Ausstellung des Zuwendungsbescheids Liefer- und Leistungsverträge nur dann abgeschlossen werden, wenn in den Verträgen entweder eine aufschiebende oder eine aufhebende Bedingung enthalten ist, die an die Förderzusage gekoppelt ist. Für die Vertragserstellung können die folgenden Formulierungsvorschläge verwendet werden:

„Die in diesem Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen zu (Liefer-)Leistungen dienen der Umsetzung des Vorhabens …, für das eine der Vertragsparteien eine Förderung über das Programm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) bei der VDI/VDE-IT beantragt hat.“

Aufschiebende Bedingung*:*
„Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit die VDI/VDE-IT den Antrag bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat. Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

Auflösende Bedingung:
„Dieser Vertrag erlischt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit die VDI/VDE-IT den Antrag zur Förderung nicht bewilligt, sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.“

5.3 Erneute Einreichung eines Förderantrags

Wenn für ein Vorhaben, das aufgrund mangelnder Förderfähigkeit und/ oder mangelnder Antragsberechtigung abgelehnt wurde, erneut ein Förderantrag mit gleichem Inhalt eingereicht wird, ohne dass zwischenzeitlich eine neue Richtlinie in Kraft getreten ist, kann der Antrag ohne erneute Prüfung abgelehnt werden.

5.4 Energieträgerwechsel

Maßnahmen, die mit einem Energieträgerwechsel von einem fossilen Energieträger auf einen anderen, nicht erneuerbaren Energieträger einhergehen, sind nur förderfähig, wenn mit der Maßnahme gleichzeitig eine Endenergieeinsparung (Steigerung der Energieeffizienz) verbunden ist.
CO_2-Einsparungen, die durch den Ersatz von fossilen Energieträgern durch fossile Energieträger erzielt werden, sofern diese Einsparungen den überwiegenden Teil der Gesamteinsparungen der Maßnahme ausmachen, werden nicht anerkannt.
Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind Energieträgerwechsel auf:

- elektrische Energie
- Abwärme
- CO_2-armen und/ oder erneuerbaren Wasserstoff

5.5 Amortisationszeit

Die Amortisationszeit des gesamten Vorhabens muss ohne Inanspruchnahme einer Förderung insgesamt mehr als vier Jahre betragen.
Die Amortisationszeit entspricht dem Quotienten aus den Kosten der förderfähigen Investition und den jährlichen Energiekosten- und Ressourcenkosten-Einsparungen, die auf die Maßnahme(n) zurückzuführen sind, für die eine Förderung beantragt wird. Sofern eine Maßnahme dazu führt, dass zusätzliche Einnahmen erzielt werden, sind diese bei der Amortisationszeitberechnung zu berücksichtigen.

Besteht ein Vorhaben aus mehreren voneinander unabhängigen Maßnahmen, welche keinerlei Wechselwirkungen miteinander aufweisen, muss jede einzelne Maßnahme eine Amortisationszeit von mindestens vier Jahren (ohne Förderung) aufweisen.

5.6 Für die Berechnung der Amortisationszeit anzusetzende Energie- bzw. Ressourcenpreise

Der Nachweis der Energieträger- bzw. Ressourcenkosten muss auf Grundlage der tatsächlichen Belastung des Unternehmens erfolgen. Insofern sind sämtliche Stromkosten, inklusive Stromsteuer, Abgaben und Umlagen, jedoch ohne Umsatzsteuer maßgeblich. Analog gilt dies für alle anderen Energieträger bzw. Ressourcen.
Die Preise dürfen entweder vergangenheits- oder zukunftsbezogen ermittelt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Vergangenheitsbezogene Ermittlung der Energiepreise/-kosten:
Vergangenheitsbezogene Preise müssen sich üblicherweise aus dem letzten Betriebs- bzw. Kalenderjahr ergeben. In Ausnahmefällen dürfen auch die Vorjahre mit einbezogen werden. Dabei gilt für den Zeitraum, in dem die Strom-/ Gaspreisbremse gegolten hat Folgendes:
Antragsteller müssen keine Preise für Gas und elektrische Energie ansetzen, die höher sind, als die von der Expertenkommission ermittelten „New-Normal-Preise“ („Strom-/Gaspreis-Bremse“) für große Industrieunternehmen mit hohem Energiebedarf.
Unternehmen dürfen auch geringere Preise ansetzen, sofern im Rahmen der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass die Bezugspreise tatsächlich geringer ausgefallen sind.

Prognostizierte Energiepreise:
Prognostizierte Energiepreise können angesetzt werden, sofern alle folgenden Anforderungen erfüllt werden:

- Die prognostizierten Energiepreise wurden für die Maßnahme, für die die Förderung beantragt wird, nach den Vorgaben des Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (Energieeffizienzgesetz - EnEfG) unter Anwendung der DIN 17463 ermittelt.
- Die Ermittlung erfolgte im Rahmen der Aufstellung eines Umsetzungsplans, zu dessen Erstellung das antragstellende Unternehmen nach dem EnEfG verpflichtet ist.
- Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Umsetzungsplans wurde nach den Vorgaben des EnEfG von einem Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigt.

5.7 Verlagerung der Stromerzeugung

Einsparungen, die sich durch die Auslagerung des Stromerzeugungsprozesses ergeben, sind nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist somit beispielsweise die Verlagerung der Stromerzeugung vom Standort mittels Dieselgenerator zu einem Strombezug über das Netz.

6. Verwendungsnachweis

6.1 Nachweis Einsparung/ Bestätigung der Durchführung der Maßnahme

Nach Umsetzung der Maßnahme ist ein Nachweis der erzielten Energieeinsparung mit Bestätigung des Energieberaters zu erbringen. Sollten sich Änderungen bei der Umsetzung der Maßnahme(n) ergeben haben, sind diese in einem aktualisierten Einsparkonzept kenntlich darzustellen und deren Auswirkungen auf die Einsparung stichhaltig und nachvollziehbar darzulegen.

7. Begriffsbestimmungen / Definitionen

7.1 Abwärme im Sinne des Förderprogrammes

„Abwärme“ im Sinne des Förderprogramms ist Wärme, die in einem industriellen oder gewerblichen Prozess zur Erzeugung eines Produktes oder zur Erbringung einer Dienstleistung entsteht und dabei als ungenutztes Nebenprodukt an die Umwelt abgeführt werden müsste.
Hinweis: Auch Wärme aus Elektrolyseuren wird als Abwärme anerkannt, sofern es sich bei den Elektrolyseuren nicht um reversibel betreibbare Brennstoffzellen handelt.

Folgendes wird nicht als Abwärme anerkannt:

- Wärme aus Anlagen, deren Zweck die Energiebereitstellung bzw. die Energieumwandlung ist, zum Beispiel:
  - Wärme aus der Stromerzeugung bzw. aus KWK-Anlagen
  - Wärme, die mit einem Abgaswärmetauscher aus dem Abgasstrom eines Prozessdampferzeugers entkoppelt wird
- Wärme aus Abfallverbrennungsprozessen
- Wärme aus Pyrolyseanlagen

7.2 Innerbetriebliche Abwärmenutzung, außerbetriebliche Abwärmenutzung

Unter einer „Innerbetrieblichen Abwärmenutzung“ ist im Sinne des Förderprogramms Folgendes zu verstehen:
Die Abwärme entsteht auf dem Betriebsgelände des Unternehmens, das die Förderung erhalten hat, und wird auch überwiegend auf diesem Betriebsgelände eingesetzt. (Die Abwärme wird also überwiegend unternehmensintern (=innerbetrieblich) verwendet.)

Unter einer „Außerbetrieblichen Abwärmenutzung“ ist im Sinne des Förderprogramms Folgendes zu verstehen:
Die Abwärme wird überwiegend außerhalb des Betriebsgeländes des Antragsstellers eingesetzt.
Hinweis: Die Wärmenutzung durch ein Unternehmen, das mit dem Unternehmen, bei dem die Abwärme entsteht, verbunden ist, wird ebenfalls als außerbetriebliche Abwärme anerkannt.

Weitere Informationen zum Thema Abwärmenutzung sind im Anhang zu diesem Glossar zu finden.

7.3 Erschließung der Abwärme von Anlagen, die erst zukünftig errichtet werden

Eine Förderung von Maßnahmen zur Erschließung von Abwärme ist ausschließlich in den beiden folgenden Fällen möglich:

a) Es geht bei der Förderung um Maßnahmen zur Erschließung der Abwärme einer Anlage, die zum Zeitpunkt der Antragstellung beim Antragsteller bereits in Betrieb ist.
b) In einem Antrag auf Förderung einer Anlage (bzw. Komponente/ Aggregat) ist auch die Technik zur Erschließung der Abwärme enthalten, die durch den Betrieb dieser Anlage anfallen wird.

Es ist somit nicht möglich, bei einer Neuerrichtung von Anlagen, die nicht Bestandteil des Förderantrags sind, einzelne Komponenten bzw. zusätzliche Investitionen wie die Wärmerückgewinnung und Erschließung der Abwärme dieser Anlagen als getrennte Investitionsmaßnahme zu fördern.

7.4 Erstinvestition, Erweiterungsinvestition, Austauschinvestition

Erstinvestition:
Beschaffung einer neuen Anlage, durch die erstmalig eine (Produktions-) Kapazität im Unternehmen geschaffen wird.

Erweiterungsinvestition:

- Beschaffung einer neuen Anlage, die eine bisherige Anlage ersetzt, jedoch eine höhere (Produktions-)Kapazität aufweist.
- Neubeschaffung einer Anlage, die eine bestehende (Produktions-) Kapazität erweitert.

Austauschinvestition:
Die Beschaffung einer neuen Anlage, die eine bestehende Anlage ersetzen soll und die gleiche Produktionskapazität wie die Bestandsanlage aufweist.

7.5 Fördereffizienz

Die Fördereffizienz ist das Verhältnis von beantragter Fördersumme zur erwarteten CO_2-Einsparung ("Förder-Euro" pro erreichter Tonne CO_2-Einsparung pro Jahr). Je höher die Einsparung oder je geringer die beantragte Förderung ist, desto besser ist die Fördereffizienz und damit die Chance, zu den geförderten Projekten einer Wettbewerbsrunde zu gehören.
Die Fördereffizienz ist das zentrale Wettbewerbskriterium bei der Erstellung der Rankingliste einer Wettbewerbsrunde.

7.6 Prozessbezug

Über die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft werden Investitionen in den Erwerb von energieeffizienter Anlagentechnik und/ oder in Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energieformen gefördert.
Für die geförderte Anlagentechnik muss ein direkter Prozessbezug zu einem Produktions- oder Dienstleistungsprozess bestehen, das heißt, sie muss direkt für (a) oder (b) im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden:

a) Herstellung von Produkten bzw. Gütern, die verkauft werden.
b) Erbringung von Dienstleistungen, die gegen Vergütung für Kunden erbracht werden.

In beispielsweise folgenden Fällen liegt kein Prozessbezug vor:

- Erzeugung von Nutzwärme, die überwiegend (≥50%) in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.
- Erzeugung von elektrischer Energie (Ausnahme: Verstromung von Abwärme)
- Produktion von Wasserstoff, wenn der überwiegende Teil (≥50%) des produzierten Wasserstoffs nicht vom Unternehmen selbst für Prozesse genutzt wird
- Pflege (einschließlich Säuberung) von Flächen (Zufahrten, Parkplätzen, dekorativen Grünflächen) auf dem eigenen Betriebsgelände

Bauliche Maßnahmen und der Erwerb von Gebäude-Anlagentechnik, insbesondere dann, wenn diese in den Anwendungs-/Geltungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes fallen, weisen keinen Prozessbezug im Sinne des Förderprogramms auf und können nicht gefördert werden. Nähere Hinweise zur Abgrenzung bei baulichen Maßnahmen bzw. Gebäudetechnik sind in weiteren Einträgen zu finden, siehe z.B. „Maßnahmen an der Gebäudesubstanz“, „Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen)“.

7.7 Wärmenetze, Wärmeleitungen

Zusammenhängende Rohrsysteme zur Weiterleitung von Wärme sind im Sinne des EEW-Programms dann als Wärmenetz und nicht als bloße Wärmeleitung zu betrachten, wenn es mehrere Wärmeeinspeisepunkte gibt, die nicht dem gleichen Unternehmen zuzuordnen sind und/oder wenn es mehrere Wärmeausspeisepunkte gibt, die nicht dem gleichen Unternehmen zuzuordnen sind.
Geförderte Wärmeleitungen bzw. geförderte Teile von Wärmenetzen müssen sich vollständig im Eigentum des Unternehmens befinden, das die Förderung beantragt und erhalten hat. Ausgenommen hiervon sind Wärmeleitungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits fertiggestellt waren und für die keine Förderung beantragt wurde.

Anhang: Förderung von Maßnahmen zur Abwärmeerschließung und -nutzbarmachung

Dieser Anhang enthält ergänzende Informationen zur Förderung von Vorhaben für die Erschließung und Nutzbarmachung von Abwärme.

Kombination mit der Bundesförderung für energieeffiziente Wärmenetze (BEW)

Eine Kombination mit der Bundesförderung für Energieeffiziente Wärmenetze (BEW) ist beispielsweise in folgendem Fall zulässig: Förderung der Abwärmeauskopplung über die EEW + Förderung der Wärmeleitungen bzw. des Wärmenetzes über die BEW.

Zusätzliche Erzeugung und Einspeisung von Nutzwärme in geförderte Abwärmeleitungen

Da Abwärme nicht durchgängig in ausreichender Höhe zur Verfügung steht, kann die Ergänzung weiterer Wärmeerzeuger erforderlich sein. Soll zusätzlich zur Abwärme auch Nutzwärme in eine geförderte Abwärmeleitung bzw. in ein gefördertes Abwärmenetz eingespeist werden, ist Folgendes zu beachten:

- Wärmeerzeuger, die ausschließlich als Redundanz eingesetzt werden, sind grundsätzlich im EEW-Programm nicht förderfähig.
- Anlagen, die nicht ausschließlich als Redundanz eingesetzt werden, können gefördert werden, wenn Folgendes (a, b und c) eingehalten wird:

a) Die Wärmeerzeuger, die in das Wärmenetz/ die Wärmeleitung einspeisen, werden ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern betrieben.
b) Den Fördervoraussetzungen im Förderwettbewerb wird entsprochen
c) Die im Wärmenetz / in den Wärmeleitungen zirkulierende Wärme muss überwiegend für Prozesse genutzt werden.

- Wenn im geförderten Wärmenetz auch Nutzwärme zirkulieren soll, die aus Wärmeerzeugern stammt, die nicht ausschließlich als Redundanz betrieben werden, ist ein Nachweis erforderlich, dass die im Netz zirkulierende Wärme überwiegend für Prozesse genutzt wird.

Es sind folgende Fälle und Konstellationen zugelassen:

	Fall 1: Ein Antragsteller		**Fall 2: Zwei Antragsteller**
Wer stellte den Antrag?	Entweder das Unternehmen, das die Abwärmequelle betreibt, …	… oder das Unternehmen, das die Wärmeleitung/ das Wärmenetz betreibt.	1. Antragsteller für die Anlagentechnik zur Abwärme-Auskopplung: Unternehmen, das die Abwärmequelle betreibt 2. Ein Antragsteller für die Wärmeleitung(en) bzw. für das Wärmenetz: Unternehmen, das die Wärmeleitung/ das Wärmenetz betreibt
Beschränkungen bezüglich der Netzgröße	keine	Die Netzgröße darf keine der beiden folgenden Größenbeschränkungen überschreiten: • Versorgung von 16 Gebäuden • Versorgung von 100 Wohneinheiten	
Weiteres			Zur Teilnahme am Förderwettbewerb muss für das Gesamtvorhaben ein gemeinsames ESK erstellt werden. **Eine Vorabstimmung mit dem Projektträger wird dringend empfohlen.**

Tabelle 3: Vorhaben zur Außerbetrieblichen Abwärmenutzung: Zulässige Antragsteller-Konstellationen